

ZH_OBERGERICHT PF230045 vom 26. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF230045

FR: ZH_OBERGERICHT PF230045 du 26 janvier 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PF230045 del 26 gennaio 2024

Erwägungen

E. 25

August 2023, E. A.). Ein vom Erblasser eingesetzter Willensvollstrecker legte sein Amt wegen unüberwindbarer Spannungen mit einem Teil der Erbeninnen am 12. Dezember 2014 nieder. Hinsichtlich der vom Erblasser vorgesehenen Ersatz- willensvollstreckerin stellte das Bundesgericht mit Urteil vom 6. April 2017 fest, dass diese ihr Amt nicht rechtswirksam angenommen habe (OGer ZH, LB180050 vom 21. November 2018, E. 1.a). 1.3. Am 18. August 2017 reichte die Ehefrau beim Bezirksgericht Dielsdorf (Vor- instanz) gegen die drei Töchter eine Erbteilungsklage (Verfahren Nr. CP170003- D. act. 26/1-173) ein und stellte ein Gesuch um Einsetzung eines Generalerben- vertreters (act. 26/1). Mit Beschluss des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 24. Sep- tember 2018 wurde eine (Spezial-) Erbenvertreterin im Sinne von Art. 602 Abs. 3 ZGB für den Nachlass bis zu dessen rechtskräftiger Teilung eingesetzt (act. 26/36; OGer ZH, LB180050 vom 21. November 2018, E. 1.a). Die Ernen- nung der (Spezial-) Erbenvertreterin (B._____ GmbH, nachfolgend: Erbenvertre- terin) erfolgte daraufhin mit Beschluss des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 9. April

- 3 - 2019, worin auch die Befugnisse und Pflichten der Erbenvertreterin geregelt wur- den (act. 26/55). Das Erbteilungsverfahren wurde mit Entscheid des Bezirksge- richts Dielsdorf vom 8. Dezember 2022 betreffend Erbteilung erledigt und ist in- zwischen nach Weiterzug bis an das Bundesgericht rechtskräftig (BGer, 5a_367/2023 vom 25. August 2023). 1.4. Mit Eingabe vom 27. März 2023 ersuchte die Erbenvertreterin beim Einzel- gericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf um Genehmi- gung "des Tätigkeitsberichts mit Aufwand und Honorar" für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022, die Genehmigung des Finanzberichts mit Bilanz und Erfolgsrechnung per 31. Dezember 2022, die Erteilung der Ermächti- gung, das Verwaltungshonorar und Auslagenersatz im Betrag von Fr. 12'606.50 zuzüglich Mehrwertsteuer dem Liegenschaftskonto bei der Zürcher Kantonalbank zu belasten, den nächsten Rechenschaft- und Finanzberichts per 31. Dezember 2023 zu erstellen und den Stundenansatz zuzüglich Mehrwertsteuer von derzeit Fr. 160.– auf Fr. 170.– aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen und Teue- rung seit Mandatsbeginn zu erhöhen (act. 1). 1.5. Mit Verfügung vom 30. März 2023 wurde den gesetzlichen Erben der Re- chenschaftsbericht der Erbenvertreterin sowie die zugehörigen Beilagen (act. 1 ff.) zur Stellungnahme zugestellt (act. 3). Die Beschwerdeführerin nahm in der Folge mit Eingabe vom 30. April 2023 fristgerecht Stellung und reichte diverse Beilagen ein (act. 6 ff.). 1.6. Nach durchgeführtem Verfahren fällte die Vorinstanz am 21. Juni 2023 (act 11 = act. 14 [Aktensexemplar] = act. 16) folgendes Urteil: "1. Die Erbenvertreterin wird berechtigt, für ihre Aufwendungen vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.